

## S a t z u n g

über die Benutzung der Franz-Grothe-Schule  
- Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. -

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) - BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.04.2001 (GVBl S. 140), nachstehende

## S a t z u n g

### § 1 Schulträger/Schulaufsicht

Die Musikschule ist eine städtische Einrichtung. Sie führt den Namen "Franz-Grothe-Schule - Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf.", im folgenden Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. genannt. Sie ist staatlich genehmigt, untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz und ist an direkte Weisung der Stadt Weiden i. d. OPf. gebunden.

### § 2 Aufgabe

- (1) Die Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Ihre Aufgaben sind die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und die Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung.
- (2) Ein besonderes Anliegen sieht die Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. in der Hinführung zum gemeinschaftlichen Musizieren und dessen Pflege.

### § 3 Aufbau

Die Ausbildung erfolgt in folgenden Stufen:

(1) **Elementarstufe:**

- a) Musikgarten I  
Alter: 1,5 bis 3 Jahre  
Dauer: 1 bis 2 Jahre
- b) Musikgarten II  
Beginn: 3 Jahre vor der Einschulung  
Dauer: 1 Jahr
- c) Musikalische Früherziehung  
Beginn: 1 bzw. 2 Jahre vor der Einschulung  
Dauer: 1 bzw. 2 Jahre

(2) **Grundstufe:**

Musikalische Grundausbildung  
Beginn: 1. bzw. 2. Klasse  
Dauer: 1 bis 2 Jahre

**(3) Unterstufe:**

- a) Instrumentaler/vokaler Gruppen- bzw. Einzelunterricht
- b) Pflichtfach Theorie I (Allgemeine Musiklehre)  
Dauer: 1 Jahr
- c) Pflichtfach Ensemble  
Dauer der Unterstufe ca. 3 Jahre

**(4) Mittelstufe:**

- a) Instrumentaler/vokaler Einzelunterricht
- b) Pflichtfach Theorie II (elementare Harmonielehre und Gehörbildung)  
Dauer: 1 Jahr
- c) Pflichtfach Ensemble  
Dauer der Mittelstufe: ca. 3 Jahre

**(5) Oberstufe:**

- a) Instrumentaler/vokaler Einzelunterricht
- b) Wahlfächer Theorie III und IV
- c) Pflichtfach Ensemble  
Dauer der Oberstufe: ca. 4 Jahre

#### **§ 4 Teilnahmevoraussetzung**

- (1) **Elementarstufe:** keine
- (2) **Grundstufe:** keine
- (3) **Unterstufe:** Dem Instrumentalunterricht soll für die Kinder im Grund- und Vorschulalter ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung) vorausgehen. Die körperlichen, musikalischen und technischen Voraussetzungen müssen gegeben sein.
- (4) **Mittel- und Oberstufe:** Der Übertritt in die Mittel- bzw. Oberstufe ist nur möglich, wenn die Anforderungen des Lehrplans und des Strukturplans erfüllt sind.
- (5) Die ersten drei Monate nach Aufnahme in die Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. gelten als Probezeit. Ebenso die ersten drei Monate nach Aufnahme eines weiteren Unterrichtsfaches bzw. nach einem Fachwechsel.

#### **§ 5 Unterricht für Erwachsene**

Grundsätzlich können auch Erwachsene am Unterricht der Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. teilnehmen. Dies gilt jedoch nur, wenn zusätzliche Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen.

## § 6 Ausbildungsfächer

(1) **Hauptfächer:**

Streichinstrumente  
Holzblasinstrumente  
Blechblasinstrumente  
Schlaginstrumente  
Klavier  
Orgel  
Akkordeon  
Zupfinstrumente  
Gesang

(2) **Ergänzungsfächer:**

Theorie I	Allgemeine Musiklehre
Theorie II	Elementare Harmonielehre und Gehörbildung
Theorie III	Musikgeschichte und Formenlehre
Theorie IV	Tonsatz und Gehörbildung

(3) **Ensemblefächer:** Kammermusikgruppen, Instrumentalensembles, Spielkreise, Streich- und Blesorchester, Chor-, Jazz- und Volksmusikensembles u. a. m.

- a) Die Teilnahme an den Ergänzungs- und Ensemblefächern steht auch solcher Interessenten offen, die keinen Instrumentalunterricht im Rahmen der Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. besuchen. Die Teilnahmevoraussetzungen müssen gegeben sein.
- b) Die Einteilung zum Ensembleunterricht schlägt - je nach Ausbildungsstand - der Hauptfachlehrer bzw. die Schulleitung vor.
- c) Die Teilnahme an einem Ensemblefach ist für alle hierfür eingeteilten Schüler Pflicht und stellt einen wichtigen Bestandteil im Lehrplan der Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. dar.

(4) **Kursfächer:** Kursfächer sind Unterrichtsangebote, welche wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Formen und Erfordernissen nicht in den Rahmen von § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 eingefügt werden sollen oder können.

Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

(5) Die aufgeführten Unterrichtsfächer können erst allmählich eingeführt werden. Anspruch auf Unterricht in den verschiedenen Fächern besteht deshalb nicht.

## § 7 Elternbeirat

Die Wahl, Konstituierung und Tätigkeit des Elternbeirats regelt sich nach den bei staatlichen Schulen anzuwendenden Bestimmungen.

## § 8 Beginn des Schuljahres und der Ferien

- (1) Das Schuljahr der Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsregelung richtet sich nach den allgemeinbildenden Schulen.

## **§ 9 Unterrichtsstätten**

Der Unterricht der Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. findet in den von der Stadt Weiden i. d. OPf. bereitgestellten Räumen statt.

## **§ 10 Unterrichtsgebühren**

Die Unterrichtsgebühren sind in einer besonderen Gebührensatzung festgelegt.

## **§ 11 Anmeldung**

- (1) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht erfolgen auf Schulvordruck, rechtzeitig, spätestens 30. Juni, vor Beginn des neuen Schuljahres.
- (2) Die Schulleitung übernimmt die Einteilung des Schülers zur Lehrkraft, zum Gruppen- bzw. Einzelunterricht und entscheidet über die wöchentliche Unterrichtsdauer.
- (3) Während des Schuljahres kann der Schüler nur zu Beginn eines Monats in die Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. eintreten.

## **§ 12 Ummeldungen**

Ummeldungen (z. B. von Früherziehung/Grundausbildung auf Blockflöte, von Blockflöte auf ein weiterführendes Instrument) können nur zum Ende des Schuljahres erfolgen.

Sie müssen auf einen Schulvordruck zwischen dem 15. und 25. Juni vorgenommen werden.

## **§ 13 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. spätestens bis zum 01. Juni schriftlich zugehen.
- (2) Während des Schuljahres kann der Schüler nur in begründeten und zwingenden Fällen (z. B. Wegzug) und nur zum Ende eines Monats aus der Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. ausscheiden.

## **§ 14 Ausschluss**

- (1) Die Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. kann aus zwingenden Gründen (z. B. Verstöße gegen die Unterrichtsdisziplin, wiederholtes unentschuldigtes Fehlen im Unterricht) das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden.
- (2) Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler und den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, daß eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll erscheint, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.
- (3) Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Schulträgers möglich.

**§ 15****Pflichten der Schüler**

- (1) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet.
- (2) Die Teilnahme an Schulveranstaltungen ist für alle mitwirkenden Schüler der Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. Pflicht.
- (3) Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

**§ 16****Verhinderungen**

Kann der Schüler am Unterricht nicht teilnehmen, ist die Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. vor dem jeweiligen Unterrichtsbeginn verständigen.

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit über einen vollen Kalendermonat hinaus, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

**§ 17****Fremdunterricht**

Den Schülern der Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. ist es untersagt, in den ihnen an der Musikschule gelehrtten Fächern Privatunterricht zu nehmen oder zu erteilen.

**§ 18****Bescheinigung**

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

**§ 19****Haftung**

Alle Teilnehmer am Unterricht - bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten - sind für die pflegliche Behandlung und Rückgabe von Schuleigentum verantwortlich. Sie haften für Beschädigungen und Entwendung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 20****Schülerversicherung**

Die Stadt Weiden i. d. OPf. schließt für alle am Unterricht teilnehmenden Schüler eine Schülerunfallversicherung ab.

**§ 21****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf. vom 04.08.82 (ABI der Stadt Weiden i. d. OPf., Nr. 16/82 vom 16.08.82), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.07.89 (ABI der Stadt Weiden i. d. OPf., Nr. 14/89 vom 01.08.89) außer Kraft.

Die Änderung tritt zum 01.11.2004 in Kraft